

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 11. April 1957	Nr. 27
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3.4. 57	Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik	221
9. 4. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik	230

• ■».

Gesetz

über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. April 1957

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird der Wille des Volkes durch die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Volksvertretungen und deren Organe verwirklicht. Durch die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen entsendet die Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik ihre besten Vertreter als Abgeordnete in die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen, Gemeindevertretungen. Die Volksvertretungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich die obersten Organe der Staatsmacht und leiten — gemäß dem „Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“ vom 17. Januar 1957 — den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie stützen sich in ihrer Arbeit auf die Nationale Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenarbeiten.

(2) Die Abgeordneten für die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Festsetzung des Wahltermins erfolgt durch den Ministerrat.

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde haben.

(2) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin haben.

§ 3

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Zeitpunkt der Wahlen Militärdienst in der Nationalen Volksarmee leisten, sind wahlberechtigt und wählbar gemäß § 2 dieses Gesetzes. Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen im Dienstbereich der Nationalen Volksarmee erläßt der Minister des Innern.

§ 4

Ausschluß vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wem rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht entzogen sind.

§ 5

Ruhen des Wahlrechts

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund richterlicher Anordnung in einem Heim für soziale Betreuung (Arbeitshaus) untergebracht sind,
2. Straf- und Untersuchungsgefangene und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

Zusammensetzung der Volksvertretungen

§ 6

(1) Für die Bezirkstage werden gewählt:
in Bezirken mit einer Övölkerungszahl

bis zu 600 000 Einwohnern	160 Abgeordnete
bis zu 1 Million Einwohnern	180 Abgeordnete
über 1 Million Einwohner	200 Abgeordnete